



Richtlinien zur Vereinsunterstützung

vom 5. April 2017

(in Kraft ab 1. Januar 2018, geändert am 8. Juni 2021)

1 Einleitung

¹ Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Grosswangen. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

² Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Vereine seit Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Jugendförderung zu. Weiter werden die Vereine bereits heute mit indirekten Leistungen unterstützt. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung von Infrastrukturanlagen zu vergünstigten Konditionen oder angebotene Plattformen der Gemeinde zur Kommunikation, wie Mitteilungsblatt oder Website.

³ Diese Richtlinien legen die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als Anerkennungsbeiträge zu erachten und nicht als Honorar für geleistete Dienste.

2 Grundsätze

¹ Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Grosswangen.

² Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt
- Durch angemessene Infrastrukturen und moderne Kommunikationsplattformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen
- Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert

3 Bedingungen zur Vereinsunterstützung

3.1 Sitz in Grosswangen

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Grosswangen. Ferner können auch zeitlich befristete Organisationskomitees unterstützt werden, welche einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Grosswangen liegt.

3.2 Vereinstätigkeitsstruktur / Einsatz

Voraussetzung für finanzielle Unterstützungsbeiträge ist, dass das Vereinsangebot der Grosswanger Bevölkerung offen steht, sich das Haupttätigkeitsfeld in Grosswangen befindet und Anlässe in Grosswangen stattfinden. Der Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten an und ist mindestens sechs Monate im Jahr aktiv. Die Hälfte der Vereinsmitglieder muss Wohnsitz in Grosswangen haben. Der Verein muss aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

3.3 Zweck

¹ Er darf weder kommerzielle noch religiöse Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nicht-sportliche Institutionen). Die Ziele des Vereins werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt. Vereine mit einem unethischen Hintergrund werden nicht unterstützt.

² Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf politische Parteien und Vereinigungen sowie auf religiöse Gruppierungen.

3.4 Antrag zur Vereinsunterstützung

¹ Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Für die erstmalige Beurteilung im Jahre 2017 sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen. Die sich allenfalls daraus ergebende finanzielle Unterstützung wird bis zur nächsten Überprüfungsperiode ausbezahlt. Die Gesamtbeiträge werden danach alle 5 Jahre überprüft (Jahre 2022, 2027, etc.). Vor Ablauf der Überprüfungsfrist werden die Vereine mit Unterstützung aufgefordert, ein neues

Gesuch einzureichen. Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis am 31. Mai vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Für Vereine, welche neu Unterstützungsbeiträge beantragen, gilt nach der ersten Festlegung der vorgenannte Fünfjahresrhythmus.

² Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Aktivmitgliederverzeichnis mit Stichtag 30. April des Antragsjahres (mit Wohnort und Jahrgang)
- Aktuelles Jahresprogramm

3.5 Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 31. Mai einzureichenden Antrags erstmals für das Folgejahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt bis Ende März des Folgejahres.

4 Jugendförderung

¹ Zusätzlich zum Pauschalbetrag unterstützt die Gemeinde Vereine, die jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in Grosswangen haben, mit einem Förderbeitrag.

² Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikalischem oder sportlichem Bereich regelmässig Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt. Im Weiteren sind Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit entsprechender Ausbildung vorhanden und es besteht ein Jugendjahresprogramm oder ist im Jahresprogramm integriert.

³ Pro Jugendlicher aus der Gemeinde Grosswangen wird bei wöchentlichen Trainings/Proben ein Jugendförderbeitrag ausgerichtet. Berechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre (Jahrgang, der im Antragsjahr 16 Jahre alt wird, ist massgebend).

⁴ Der Lagerbeitrag wird zusätzlich zum Förderbeitrag ausgerichtet.

⁵ Die JuBla hat keinen Anspruch auf einen Jugendförderbeitrag. Ein Lagerbeitrag wird ausgerichtet. Im Sinne der Jugendförderung wird der JuBla die Meilihalle für nicht kommerzielle

Anlässe kostenlos zur Verfügung gestellt.

5 Vereinsunterstützung

5.1 Jahresbeitrag

Den Vereinen, welche die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllen, werden folgende Pauschalbeträge ausbezahlt:

Anzahl Vereinsmitglieder	Benützung Infrastruktur	Nichtbenützung Infrastruktur
10 - 30 Mitglieder	Fr. 700.00	Fr. 1'000.00
ab 31 Mitglieder	Fr. 900.00	Fr. 1'200.00

5.2 Jugendförderbeitrag

¹ Der Jugendförderbeitrag beträgt Fr. 20.00.

² Vereine mit Anspruch auf einen Jugendförderbeitrag haben ein Mitgliederverzeichnis der Jugendlichen bis 16 Jahre jährlich bis am 31. Januar einzureichen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt zusammen mit dem Vereinsbeitrag bis am 31. März des Jahres.

5.3 Vereinsjubiläen

¹ Die Gemeinde kann Aktivitäten zu Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 2'000.00 unterstützen. Erstmalig wird ein Beitrag 25 Jahre nach der Gründung des Vereins geleistet. Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

² Diese Beitragszahlung kann sich anschliessend in Schritten von 25 Jahren wiederholen.

5.4 *Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung*

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine im Sinne von Ziffer 3.1, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Ausstrahlung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen. Der Beitrag kann in Form eines Geldbeitrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

5.5 *Lagerbeiträge*

¹ Im Sinne der Jugendförderung werden Beiträge an Vereinslager bezahlt. Die Beiträge werden nur für Jugendliche mit Wohnsitz in Grosswangen ausbezahlt. Es spielt dabei keine Rolle ob der organisierende Verein seinen Sitz in Grosswangen hat. Die Mindestzahl der Lagerteilnehmer muss 20 Personen betragen. Der Beitrag beträgt Fr. 25.00 pro Teilnehmer und Lagerwoche (mindestens 5 Tage).

² Ferienpass-Angebote in Grosswangen werden mit einem Beitrag von Fr. 5.00 pro Teilnehmer unterstützt. Beim Besuch von mehreren Angeboten wird der Beitrag nur einmal geleistet.

5.6 *Kommunikation*

Auf der Website der Gemeinde Grosswangen führt die Gemeinde einerseits ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Weiter wird in einem Veranstaltungskalender auf Anlässe der Vereine aufmerksam gemacht. Die Vereine haben im Kalender einzutragende Anlässe frühzeitig zu melden. Für den Aushang von Plakaten mit Hinweisen auf Veranstaltungen können unter Berücksichtigung des Platzangebots und unter selbständiger Absprache unter den Vereinen die Ortseingangstafeln kostenlos benutzt werden.

5.7 *Vereinspräsidentenkonferenz*

Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren. Die Vereinspräsidentenkonferenz ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass soll pro Verein

ein Mitglied teilnehmen.

5.8 Vereinseinzug

Die Gemeinde unterstützt einmal jährlich einen gemeinsamen Vereinseinzug nach eidgenössischen Festen mit einem Betrag von Fr. 1'000.00 für Konsumation und stellt die Lokalitäten zur Verfügung. Für die Organisation der Vereinseinzüge sind die Vereine verantwortlich.

6 Vollzug

6.2 Budget der Einwohnergemeinde

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

6.3 Änderung der Anspruchsberechtigung

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

6.4 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

6.5 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

6.6 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 5. April 2017 genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2018, bzw. per 1. Januar 2023 in Kraft.

Grosswangen, 1. Januar 2023



Gemeinderat Grosswangen

Beat Fischer
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber